

BAV-Info-Blatt Nr. 7

Frage: Welche Nachweise muss mein Ex-Arbeitgeber für die Behauptung erbringen, dass die wirtschaftliche Lage des Unternehmens eine Anpassung meiner Betriebsrente nicht erlaubt?

Leider hat der Gesetzesgeber bis zum heutigen Tage kein Prüfungsschema in § 16 BetrAVG eingefügt, so dass das BAG auch bei diesem Thema als „Ersatzgesetzgeber“ tätig werden muss. Der Gesetzgeber verlangt lediglich vom Arbeitgeber, dass dieser eine ermessensfehlerfreie Entscheidung trifft. Leider wurde der Verweis auf § 315 BGB gestrichen. Nach dem Gesetzeswortlaut hat der Arbeitgeber die Pflicht, die Interessen des Betriebsrentners am Ausgleich des Kaufkraftverlustes mit seiner wirtschaftlichen Lage zu vergleichen und festzustellen, ob diese zusätzlichen Kosten aus den Erträgen des Unternehmens finanzierbar sind.

Für die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers hat das BAG folgendes Schema entwickelt, da der Gesetzgeber mit der „wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers“ einen unbestimmten Rechtsbegriff verwendet hat, der ausfüllungsbedürftig und von den Gerichten nur beschränkt nachprüfbar ist.

Das Prüfungsschema des BAG will auch den Interessenkonflikt zwischen den Aktiven und den Rentnern auflösen, da Aktive und Betriebsrentner – nach Ansicht des BAG – im selben Boot sitzen. Der Arbeitgeber könne die Erlöse nur einmal verteilen. Wenn er den Rentnern mehr geben würde, als Gewinne vorhanden sind, so gehe dies zu Lasten des Eigenkapitals und damit der Sicherheit der Arbeitsplätze. Um diese zu gewährleisten, müsse das Unternehmen investieren können, um im Wettbewerb zu bestehen. Deshalb braucht er auf keinen Fall die Renten anpassen, wenn das Eigenkapital aufgebraucht ist bzw. die Erträge nicht ausreichend sind, um daraus die Anpassung der Renten zu zahlen, weil die Mehrkosten das Unternehmen übermäßig belasten. Das ist der Fall, wenn der Arbeitgeber aufgrund einer Prognose am Stichtag annehmen darf, es werde ihm mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein, den Teuerungsausgleich künftig aus dem Wertzuwachs des Unternehmens und dessen Erträgen aufzubringen.

Dabei gehen die Arbeitsgerichte in folgenden Schritten vor:

Zunächst ist die voraussichtliche Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, d. h. der zu erwartende Wertzuwachs des Unternehmens und seine künftigen Erträge mittels einer längerfristigen Prognose abzuschätzen. Die prognostizierten Erträge sind anschließend unter dem Gesichtspunkt zu bewerten, inwieweit sie vorrangig zur Substanzerhaltung, Arbeitsplatzsicherung und Beibehaltung der Wettbewerbsfähigkeit heranzuziehen sind. Grundlage der Unternehmensgewinne sind die handelsrechtlichen Jahresabschlüsse des früheren Arbeitgebers, vereinfacht der „Gewinn vor Steuern“. Dieser Ausgangswert ist häufig durch zahlreiche Bilanzposten bzw. Bewertungen beeinflussbar, so dass es notwendig sein kann, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

Da das BAG eine Prognoseentscheidung fordert, muss der Arbeitgeber die Gewinne vor Steuern der letzten 3 Jahre darlegen sowie eine Prognose für die nächsten Anpassungsperioden erstellen. Entscheidend ist die zu beobachtende Tendenz. Entsprechendes gilt für zu erwartende Gewinnsteigerungen, etwa aufgrund einer merklich verbesserten Auftragslage bei günstiger Kostenentwicklung. Außerordentliche Erträge oder Verluste sollen dementsprechend bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage nicht einzubeziehen sein, da sie nicht als Grundlage der anzustellenden Prognose geeignet sind, es sei denn, dass sie auch bereits der Höhe nach eine gewisse Kontinuität aufweisen.

Die für die Zukunft zu erwartenden Jahresüberschüsse sind jedoch nur ein Kriterium zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist vielmehr nach der gesamtwirtschaftlichen Situation des Unternehmens zu bewerten. Zu berücksichtigen sind auch die erforderliche Eigenkapitalausstattung, der Investitionsbedarf und eine angemessene Eigenkapitalverzinsung, um eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens, seine Wettbewerbsfähigkeit und damit die Sicherung der Arbeitsplätze nicht zu gefährden. Ergibt sich aus der Handelsbilanz eine negative Eigenkapitalverzinsung, so kann eine Anpassung durchaus möglich sein. Dazu ist der Beklagte darauf hinzuweisen, dass er - bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung - weitere Bilanzen vorzulegen hat, was häufig von den Gerichten übersehen wird.

gez. Dr. Metz

Stand: 06.2023